

Hauke Brunkhorst

Auswege aus der technokratischen Falle?

Die unbeachtete Wirtschaftsverfassung Europas

Europa ist seit 1957 ein liberales, ursprünglich ordoliberales Verfassungsprojekt, in dem das leere Versprechen der Ich-AG: »Jedermann eine Firma« und »Alle Firmen sind gleich« als konstitutionelle Hegemonie der Unternehmerinteressen umgesetzt und seit den späten 1970er Jahren neoliberal radikalisiert wurde. Während Ordoliberales – die Freiburger Schule der Ökonomie – gern ihre nationale, deutsch-österreichische Differenz zum amerikanischen Neoliberalismus der Chicago-Schule betonen und ihr eigenes Projekt unter dem in der Nachkriegsära beliebten Label des dritten Wegs der sozialen Marktwirtschaft (zwischen Kapitalismus und Sozialismus) verkaufen, sind die wirklichen Unterschiede gering und eher ideologischer Natur.¹ In Europa jedenfalls klappte die Arbeitsteilung beider Schulen nahezu perfekt.²

Urteilkraft

Die lange Serie marktradikaler Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) beginnt pünktlich ein Jahr nach dem gewaltsamen Beginn des neoliberalen Großexperiments in Chile mit der Rechtssache *Dassonville*. Hier ging es um Handelsbeschränkungen für schottischen Whisky, der über eine Zwischenstation in Frankreich aus dem EU-Raum nach Belgien importiert worden war.³ Der Gerichtshof hob sie im Namen der Warenverkehrsfreiheit auf.

Es folgen, um nur die wichtigsten zu nennen, *Cassis de Dijon* (1979) und *Keck & Mithouard* (1993), die »Novemberrevolution des Europäischen Gerichtshofs«, in der zwar nicht wie 1918 in Russland das Privateigentum an Produktionsmitteln entschädigungslos verstaatlicht wurde, sondern umgekehrt den Gliedstaaten der Union ebenso entschädigungslos alle handelsbeschränkenden Maßnahmen verbo-

1 Die meisten Ordoliberalen (Franz Böhm, Alfred Müller-Armack, Alexander Rüstow, Wilhelm Röpke, Friedrich A. von Hayek und andere) sind im jungkonservativen Milieu der Weimarer Republik großgeworden, haben die Idee einer Wirtschaftsverfassung der Linken (Hugo Sinzheimer, Franz Neumann) entwendet und einem eher autoritären Verfassungsprojekt einverleibt. Ich danke Reinhard Blomert für die Übersetzung der englischsprachigen Zitate und wichtige inhaltliche Anmerkungen.

2 Vgl. Brunkhorst 2014 a, S. 20 ff., 60 ff.

3 Im Folgenden spreche ich durchgängig von EU beziehungsweise Europäischer Union, auch wenn diese zunächst als Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 1957 in Rom gegründet, dann in den Verträgen von Maastricht und Amsterdam zur Gemeinschaft *sans phrase* (EG) und schließlich im Vertrag von Lissabon zur politischen Union (EU) promoviert wurde.

ten wurden.⁴ Damit war der vom Gerichtshof in einer berühmten Entscheidung schon Anfang der 1960er Jahre postulierte Vorrang europäischen Rechts über entgegenstehendes nationales einfaches und Verfassungsrecht erfolgreich konsolidiert.⁵ Gewalt- und geräuschlos vollzieht das Gericht, was sich zuvor in Lateinamerika gewaltsam und lärmend angekündigt hatte. In den folgenden Jahrzehnten versinkt die gegenläufige, sozial oft erstaunlich progressive Rechtsprechung des EuGH wie eine Träne im Meer der Marktwirtschaft.

Den vorläufigen End- und Höhepunkt bilden Urteile, die es verdient haben, als ein veritables Stück Klassenjustiz im kollektiven Gedächtnis haften zu bleiben. Das sind vor allem die Urteile *Viking* (2007), *Laval* (2008) und *Herron* (2013). Indem das Gericht in den ersten beiden Urteilen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit Vorrang vor der gewerkschaftlichen Aktionsfreiheit und dem Streikrecht einräumt, stellt es das sozialstaatlich habitualisierte Grundrechtsverständnis auf den Kopf. Statt die Freiheit der Märkte durch Grundrechte einzuschränken, soll fortan die Freiheit der Märkte die Grenzen des Grundrechtsschutzes bestimmen.⁶ Das Sahnehäubchen für die grundrechtsbrechende Freiheit der Märkte ist das *Herron*-Urteil von 2013. Wer einen Betrieb kauft, freundlich oder feindlich übernimmt, hebt damit auch gleich den Tarifvertrag auf, der nicht nur in Deutschland eine gesetzesartige Form hat. Bürgerliche Vertragsfreiheit bricht die gesellschaftliche Selbstgesetzgebung im institutionalisierten Klassenkampf (Tarifautonomie).⁷

Immunsystem

Das Verfassungsziel, das bei allen Unterschieden Ordo- und Neoliberale eint, ist eine entpolitisierte Gemeinschaft ohne Gesetzgeber und Regierung. Unter der Herr-

4 In *Cassis de Dijon* ging es um ein deutsches Verkaufsverbot für französischen Johannisbeerlikör, weil der Alkoholgehalt unter der vom deutschen Branntweinmonopolgesetz vorgeschriebenen Grenze lag. In *Keck & Mithouard* wurde ein Verbot des Gesetzgebers, Waren unterhalb des Einkaufspreises zu verkaufen, aufgehoben, weil die EU-Nachbarländer keine solche Verbote kannten.

5 Reich 1994, S. 459-492.

6 Vgl. Höpner 2008; Buckel, Oberndorfer 2009; vgl. auch Höpner 2013, S. 77 ff.; Somek 2013, S. 64 ff.

7 Ich danke dem Gutachter/der Gutachterin für den Hinweis auf die Bedeutung dieses Urteils. Zum institutionalisierten Klassenkampf vgl. Hoss 1972. Ausdrücklich heißt es in Art. 9 des Grundgesetzes: »Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.« Die Durchsetzung des Marktprinzips gegen die Tarifhoheit in der EU würde auch Architekten, Rechtsanwälte, Ärzte und Apotheker einschließen. Der Angriff auf den Apothekerberuf konnte bisher noch abgeschlagen werden, aber die Agenda ist gesetzt. Das Vorgehen ist klassisch: Man rührt Klischees auf gegen Apotheker und bereitet die Öffentlichkeit auf den Eingriff gegen die Gruppe vor.

schaft des Rechts sollen alle wichtigen Fragen von der Rechtsprechung allein beantwortet werden.⁸ Auf diese Weise soll sich das Recht aus einem *Immunsystem der Gesellschaft* (Luhmann) in ein *Immunsystem der Marktwirtschaft* zurückverwandeln, das jetzt wie bei einer Autoimmunerkrankung alle übrigen Organe der Gesellschaft angreift statt sie zu schützen, – ganz so, wie es schon in Hegels Rechtsphilosophie von 1820 vorgesehen und in deren Modell, dem napoleonischen Staat, verwirklicht war. Der Erfolg blieb nicht aus. Der wilde Investitionsstreik wurde in Europa und überall auf der Welt zur Regel, der Streik arbeitender Belegschaften zur immer selteneren Ausnahme. Wenn das Streikrecht in Jahrzehnten wachsender sozialer Differenzen und sinkender Reallöhne nicht mehr effektiv ausgeübt wird, bleibt es auf dem Papier stehen, nähert sich in der Wirklichkeit jedoch dem moribunden Stadium, den Juristen in absteigenden Begriffen »nominellen«, »symbolischen«, »semantischen« und »toten Rechts« skalieren.⁹

Aber die Rechnung der Ordo- und Neoliberalen wurde ohne das Recht gemacht.¹⁰ Zumindest ein Moment des *Kantian constitutional mindset* egalitärer Selbstbestimmung setzte sich als Widerstand im *managerial mindset* von Rechtsexperten und Berufspolitikern fest und konnte allen Versuchen, es zu eliminieren, trotzen.¹¹ Noch im selben Atemzug, in dem die europäischen Verfassungsrichter Anfang der 1960er Jahre *big money* zu Siegen über den nationalen Sozialstaat verhalfen (*van Gend & Loos* 1963; *Costa/E.N.E.L.* 1964), haben sie – in kühner, teleologischer Auslegung der Verträge – eine europäische Bürgerschaft kreiert und ihr damit *in nuce* den Status eines autonomen, transnationalen *pouvoir constituant* zugeschrieben.¹² Daraus wurde durch graue Ausschussarbeit, berufspolitisches Management und professionalisiertes Recht schließlich eine veritable politische Verfassung, deren parlamentarische Krone das ordentliche Gesetzgebungsverfahren der EU ist.¹³

Konstitutionalisierung

Die negative Dialektik dieses »großen Fortschritts« (Karl Marx) der damit vollzogenen und irreversibel gemachten *Konstitutionalisierung* der europäischen Verträge besteht, kurz gesagt, darin, dass diese neben (erst impliziten, dann expliziten) Grundrechten und »Normerzeugungsregeln« (Kelsen) auch jede Menge änderungsfester, inhaltlicher Vorgaben enthalten, die nicht in die Verfassung, sondern – *in*

8 Mestmäcker 2010 [1933], S. 9.

9 Vgl. Löwenstein 1997, S. 148 f.; Neves 1992.

10 Brunkhorst 2014 a, S. 70-110.

11 Die Unterscheidung der beiden *mindsets* stammt von Martti Koskeniemi 2006; weiterentwickelt in Brunkhorst 2014 a, S. 9, 31 ff.

12 Zu letzterem Niesen 2014; Patberg 2013. Im Fall *van Gend & Loos* hatte ein Großunternehmer erfolgreich gegen Erhebung einer holländischen Steuer, in *Costa/E.N.E.L.* ein italienischer Großaktionär gegen die Verstaatlichung eines Energiekonzerns geklagt.

13 Zusammenfassend: Brunkhorst 2014 a, S. 111 ff.

einer Verfassungsordnung – in die einfache (Parlaments- oder Volks-)Gesetzgebung gehören.¹⁴ Nur deshalb sind die Verträge so lang. Sie entziehen wesentliche Teile des Europarechts der nationalen *und* der europäischen Gesetzgebung und errichten, da sie seine Änderung an den einstimmigen Beschluss aller Gliedstaaten binden, eine Änderungsschwelle, die weit höher liegt als die qualifizierte Mehrheit oder die einfache Mehrheit eines Referendums, wie sie für nationale Verfassungsänderungen üblich sind.

Auch wenn man den national-transnationalen Doppelcharakter der europäischen Institutionen mit Habermas als verfassungsrechtlich programmierten Fortschritt versteht, der in Emanzipation demokratischer Selbstbestimmung von der repressiven Gewalt ihrer nationalstaatlichen Organisation besteht, so widerspricht doch die europäische *Verfassungswirklichkeit* der europäischen *Verfassungsnorm* nicht erst in der konkreten Gestalt der Institutionen, sondern bereits im Text der zur Verfassung mutierten Verträge.¹⁵ Sie bringen – und das ist ein Schritt zur Emanzipation von repressiver Staatsgewalt – den gemeinsamen Willen einer *transnationalen europäischen Bürgerschaft* in Gesetzgebungsverfahren und Regierungsbildung zur Geltung. Aber sie überwinden deren verhärtete Partikularität, ohne indes dem einschränkenden, *zwischenstaatlich* artikulierten Willen seiner *vielen Völker* im selben Gesetzgebungs- und Vollzugsverfahren die Stimme zu entziehen, sodass am Ende die Freiheit *beider* Willensäußerungen an der zum Staat verdinglichten Souveränität *einer* Seite zugrunde gehen müsste.

Die geteilte Souveränität könnte in einem naheliegenden Szenario zur Darstellung der politischen Macht beider Akteure, der nationalen Völker und der transnationalen Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit, werden: Die europäischen Parteienfamilien des *transnationalen* Parlaments stellen Spitzenkandidaten auf. Der oder die Gewinnerin des Wahlkampfes scheitert am Veto des *internationalen* Europäischen Rats, der damit aber einen Verfassungskonflikt heraufbeschwört. Ein solcher Konflikt könnte, solange er unterhalb der Revolutionsschwelle bleibt, den in zwei Rollen jedes Bürgers geteilten *pouvoir constituant* dann zu »unkonventioneller Verfassungsänderung« (Bruce Ackerman) motivieren. In diesem Fall, das Ergebnis mag produktiv oder destruktiv oder beides sein, *gewinnt die Demokratie an Macht*, weil die Verfassungsänderung der »lebendigen Macht« (Hannah Arendt) einer Bürgerschaft entspringt, die sich in viele nationale Völker und eine transnationale Bürgerschaft »verzweigt« (Habermas) hat. In der Verfassung würde die Revolution legal und permanent.¹⁶ Ähnliches gilt, weniger dramatisch, für eine Kommission, die *zwischenstaatliche Behörde* bleibt, solange die Gliedstaaten die abstrakte Personalhoheit über die Einsetzung der Kommissare haben, aber in dem Augenblick als *europäische Regierung* in Erscheinung tritt, in dem der Kommissionspräsident (in konkreter und damit erst *politischer Personalhoheit*) dem Parlament Kommissare

14 Treffend, aber mit viel zu defensivem Titel: Grimm 2014, S. 11.

15 Habermas 2011.

16 Zum Ursprung dieses staatskritischen Motivs bei Jürgen Habermas, das er noch seiner (wohlwollenden) Interpretation der europäischen Verfassung zugrunde legt: Habermas 1961; zur Konstitutionalisierung der permanenten Revolution vgl. Habermas 1989.

vorschlägt, die den erklärten Wunsch der Präsidenten und Ministerpräsidenten in den Wind schlagen: Auch hier ist ein Konflikt zu erwarten, der unter bestimmten Umständen zu einer »unkonventionellen Verfassungsänderung« führen könnte.

Genau dieser, zumindest latent politische, also in einem durchaus emanzipatorischen Sinn *politisierbare* Doppelcharakter nationaler und transnationaler Souveränität wird aber nicht nur durch die ungeschriebenen Prärogativgewalten des Europäischen Rats, das fehlende Initiativrecht des Parlaments und das System europäischer Sondergesetzgebung und Sonderregimes technokratisch unterlaufen. Der politische, ja emanzipatorische Doppelcharakter nationaler und transnationaler Souveränität wird auch und vielleicht vor allem durch die erwähnte autoritäre *Metamorphose einfachen, parlamentarischen Rechts in höheres Verfassungsrecht* aufgehoben.

Jeder weitere Gewinn *solcher* Konstitutionalisierung einfachen Rechts ist ein doppelter – nationaler *und* transnationaler – Verlust demokratischer Legislativgewalt:

»In vielen Bereichen«, so Dawson und Witte, »sind die politischen Präferenzen der Union konstitutionell vorprogrammiert. Beispiele gibt es über die Maßen: Die Geldpolitik ist auf Preisstabilität ausgerichtet statt auf Vollbeschäftigung, die Energiepolitik richtet sich am Ziel des Wettbewerbs und der Energiesicherheit aus statt an demokratischen Entscheidungen über solche Ziele, die Nichtdiskriminierungspolitik fördert Zugang zum Arbeitsmarkt statt Menschenwürde am Arbeitsplatz. Die Interpretation von Art. 125 TFEU durch den Europäischen Gerichtshof knüpft Finanzhilfen an die Einhaltung von Bedingungen, nicht an Solidarität, das exzessive Defizitverfahren verordnet Sparprogramme statt keynesianischer Lösungen, und die Bestimmungen zur Freizügigkeit verraten bereits ein sehr spezielles Verständnis des Verhältnisses von Staat und Markt.«¹⁷

Trotzdem wurde das Europäische Parlament innerhalb des europäischen Institutionengefüges zu einem mächtigen Arbeitsparlament, eher dem amerikanischen Repräsentantenhaus vergleichbar als den gubernativ bestimmten *talking-parliaments* von Westminster und Berlin.¹⁸ Faktisch hat es in gemeineuropäischen Fragen viel mehr Macht als die von der jeweiligen Regierung entwaffneten nationalen Parlamente. Aber es bleibt, bis jetzt jedenfalls, öffentlich unsichtbar. Es war, wenigstens bis gestern, ein Parlament des *öffentlichen Rechts*, aber kein Parlament der *öffentlichen Meinung*, und auch deshalb blieb es im Schatten des fettfreien kollektiven Bonapartismus 2.0, den der allmächtige Europäische Rat ausübt, ein für nationale Außenpolitik demokratisch legitimerter Rat, der europäische Innenpolitik macht: als Sonderregime mit Sondergesetzgebung und mit bestenfalls halbdemokratischer Legitimation.¹⁹

Bonapartismus 2.0

Es ist wichtig, zu verstehen, wie dieser Modus technokratischer Politik funktioniert, um seine Grenzen zu erkennen. Der in den Verträgen konstitutionalisierte Weg Europas zur »immer engeren« Vereinigung (EUV Art I, Abs. 2) war das Erfolgsmo-

¹⁷ Dawson, Witte 2014, S. 19.

¹⁸ Dann 2002, S. 245 ff.

¹⁹ Brunkhorst 2013. Zur Technik der Sonderregimes vgl. Bast 2005, S. 44.

dell eines engen Zusammenspiels technokratischer Politik und professionellen Rechts. Dieses Zusammenspiel hat eine europäische *Schicksalsgemeinschaft* (ganz im Sinne Böckenfördes) von einer funktionalen Dichte geschaffen, deren Auflösung, so Fritz Scharpf schon 1996, nicht nur das »Ende der Union bedeuten, sondern auch die europäische Wirtschaft geradewegs in die Katastrophe stürzen müßte.«²⁰

Das erfolgreiche Miteinander von Rechtstechnik und technischer Politik, das die ursprüngliche Wirtschaftsverfassung erst um eine Rechtsstaats- und dann um eine politische Verfassung ergänzt hat, besteht darin, alle strukturellen, sozialen Konflikte und politischen Richtungsentscheidungen im Institutionensystem der EU zu *invisibilisieren*. Politische Entscheidungen (*policies*) werden zu Entscheidungen ohne Politik (*politics*).²¹ Die gesamte institutionelle Balance zwischen Europäischem Rat, der Euro-Gruppe und der Kommission, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Zentralbank ist auf Konfliktvermeidung und Konsens, Integration und Invisibilisierung europäischer Entscheidungen programmiert: »Die makroökonomischen Entscheidungen werden innerhalb eines institutionellen Rahmens getroffen, der einen fast perfekten Schutz gegen die Einwirkungen von inhaltsorientierten politischen Programmen und von demokratischer Kontrolle durch die Wähler der betroffenen Wahlkreise darstellt.«²²

In diesem öffentlich undurchdringlichen, institutionellen Gehäuse sanfter Hörigkeit konnte die Vertretung der europäischen Bürgerschaft, also das auf Input-Legitimation programmierte Parlament *dann und nur dann an Macht gewinnen*, wenn es sich dem Diktat der strikten Vermeidung aller öffentlich erkennbaren Konflikte unterwarf, also Input-Legitimation sofort wieder in Output-Legitimation zurückverwandelte. Da die Wähler keine Richtung, kein Programm und keinen Parteiführer zu wählen hatten, war das ein Leichtes. Europäische Entscheidungen konnten an der Grenze zwischen europäischem Verfassungssystem und öffentlicher Umwelt durch eine Wand des Schweigens und der leeren Rhetorik (White-paper-Propaganda der Kommission, deliberative und *audio-democracy* ohne egalitäre Entscheidungsverfahren, *good governance* statt *democratic government*) oder – politisch erfolgreicher – der Antirhetorik, die ganz offen dazu steht, nichts zu sagen (Merkel), gegen alle nationalen und transnationalen Öffentlichkeiten wirksam abgeschirmt werden. Europäische Entscheidungen, noch wo sie verloren wurden, konnten als nationale Erfolge dargestellt und der Schein demokratischer Legitimation über Jahrzehnte gewahrt werden. Obwohl das Legitimationsdefizit proportional zur Masse bindender Entscheidungen ständig wuchs, konnte das bürgerschaftliche Legitimationsverlangen – wie bei Freud die kindliche Sexualität angesichts des übermächtigen Vaters – in dauerhafte Latenz zurückgezwungen werden.

20 Scharpf 1997, S. 82.

21 Vgl. Dawson, Witte 2014, S. 3.

22 Scharpf 2013.

Repolitisierung

Das hat aber nur bis zu dem Tag geklappt, an dem Angela Merkel aus der Versammlung der Ministerpräsidenten heraus und vor die Presse trat, um zu erklären, den Namen Junker habe sie noch nie gehört, ansonsten sei sie an die Verträge gebunden. Spätestens an diesem Tag wurde die lange latent gehaltene Legitimationskrise *manifest*.

Bis zu diesem Augenblick schien es so, dass die Straße und populistische Stimmengewinne im Europaparlament als willkommenes Ventil für nationale Bürgerproteste gegen eine Austeritätspolitik fungieren konnten, die europäische Ursachen hat, aber keine politisch verantwortlichen und personalisierbaren Verursacher kennt. Jetzt aber geht es in Europa um die Wurst. Die ökonomische Krise des Kontinents macht die Frage nach der Sozialstaatsverfassung unabweisbar.²³

Die ökonomische Krise und ihr technokratisches Management hat ein Europa der Gewinner und Verlierer geschaffen, das nicht nur den strukturellen Konflikt zwischen Nord- und Südstaaten, sondern auch den zwischen den Bürgern und sozialen Klassen in den Nationalstaaten *und* in der Europäischen Union einer jeden und einem jeden erkennbar macht.²⁴ Die Krise hat die Balance entpolitisierter Politik, das Regieren *for* statt *by and through the people* irreparabel beschädigt.²⁵ Die technokratische Beschränkung auf reine Output-Legitimation treibt die Union, ob ihre politisch-ökonomische Klasse das will oder nicht, *immer tiefer in die Krise hinein*. Da mit reiner Output-Legitimation keine auch noch so geringe Umverteilung nach oben öffentlich zugestanden werden *kann*, gibt es nur noch *eine* Lösung: die fortschreitende Konstitutionalisierung der Austeritätspolitik (Schuldenbremse, Wettbewerbsfähigkeit als oberstes Staats- und Unionsziel), Reduzierung der Staatsausgaben durch Schrumpfung der Sozial- und Infrastrukturausgaben, Arbeitsmarktreformen nach Vorschlägen von McKinsey, die nicht den Arbeitslosen helfen, sondern die Ausgaben für Arbeitslose senken sollen, Absenkung der Sozialleistungen und Infrastrukturinvestitionen, von der Umwelt ganz zu schweigen. Austerität *wurde* in der EU spätestens 2010 alternativlos. TINA wurde objektiver Geist.²⁶

Die Folge: sinkende Wahlbeteiligung in den unteren Klassen der Gesellschaft, steigende Wahlbeteiligung ganz oben.²⁷ Die *timidity trap*, die Verzagheitsfalle, schnappt zu.²⁸ Von Wahl zu Wahl rücken die Parteien, um noch im Spiel zu bleiben, immer weiter von links nach rechts. Unten wollen die nicht mehr wählenden Mehrheiten nach wie vor eine für die Schwachen hilfreiche und schützende sozialstaatliche Agenda.²⁹ Aber es ist keine Partei mehr da, die sie vertritt. Oben sind alle Wähler

23 Vgl. Brunkhorst 2014 a, S. 112 ff., 143 ff.

24 Offe 2013.

25 Dawson, Witte 2014, S. 3 f., 17.

26 Vgl. ebd., S. 15 f.

27 Hierzu und zum Folgenden vgl. Schäfer 2013 a; Schäfer, Schoen 2013.

28 Vgl. auch knapp und instruktiv: Krugman 2014, S. A23.

29 Schäfer 2013 b.

an den Urnen, und alle wählen die neoliberale Agenda der immer enger vereinigten Einheitspartei der kapitalistischen Postdemokratie.

In dieser Lage kann die Stärke der EU nicht mehr in ihrer technischen Begrenzung bestehen, wie Dieter Grimm noch annimmt, sondern nur noch in der ohnehin unvermeidlich gewordenen politischen Selbstüberschreitung. Längst hat die Europäische Kommission ihre technische Sachlichkeit an den Nagel hängen und sich in der Krise zum Handlanger neoliberaler Austeritätspolitik machen müssen. Sie hat die »Aura der Neutralität und Objektivität« in der europäischen Öffentlichkeit verloren, spätestens seit sie zeitweise zum »devoten Agenten der jeweiligen Präferenzen von Angela Merkel« geworden ist.³⁰

Aber sie musste auch, zusammen mit den Parlamentariern, denen es die Sprache verschlug, mitansehen, wie Merkel ihre Präferenzen beim ersten, noch schwachen Zeichen eines politischen Wahlkampfes zwar noch äußern, aber nicht mehr durchsetzen konnte. Wenn das Parlament im Fortgang der »Politisierung ausgetrockneter Öffentlichkeiten« (Habermas) seine Sprachlosigkeit überwindet, wird es Macht vielleicht nicht allein darin zeigen, dass es sich seine Zustimmung zu Six Pack, Excessive Deficit, Excessive Imbalance Procedures und diktatorischen Eingriffen in die Rechte der Südstaaten gegen öffentlich unsichtbare Geländegewinne im Gerangel um administrative Macht abkaufen lässt.³¹ Dann wird es vielleicht zum ersten Mal den öffentlichen Streit zwischen den europäischen Gewalten über den richtigen Weg aus der Krise suchen und die legitimen demokratischen Interessen des Südens, die dieser mit den unteren Schichten des Nordens teilt, zur Diskussion stellen, statt sie der Diskussion zu entziehen und dem sowieso feststehenden Entscheidungsprogramm zu überlassen.

Der einzige Weg zur Überwindung des doppelten, gleichermaßen nationalen wie transnationalen Demokratiedefizits der herrschenden Postdemokratie, der in dieser Lage noch offen, aber ebenso ungewiss ist, führt über die *Internalisierung des Legitimationspotenzials struktureller, sozialer und politischer Konflikte*. Die herrschende Gewaltenteilung undemokratischer Konfliktvermeidung muss in eine überall in Europa sicht- und hörbare *demokratische Gewaltenteilung des Konflikts* verwandelt werden: Kontestation statt Konsens.³²

Keine politische Repräsentation ohne Negation. Demokratie gibt es nur, wo die endlose Menge alltäglichen Nein-Sagens die Selektionsschwellen der »Bewusstseins- und Bedürfnisindustrie« (Enzensberger/Streeck) passieren kann, zur öffentlich hör- und fühlbaren Negation des Bestehenden verdichtet, institutionell dargestellt und politisch entschieden werden kann. Nur noch durch eine Öffnung der Verfassung Europas für politische, soziale, ökonomische und kulturelle Alternativen lassen sich die im Zuge der Europäisierung und Globalisierung des Kapitals verlorenen Alternativspielräume nicht nur der transnationalen, sondern auch der nationalen Politik zurückgewinnen.

30 Scharpf 2013, S. 23.

31 Ebd., S. 24.

32 Dazu Dawson, Witte 2014, S. 16 ff.; ähnlich Brunkhorst 2014 a, S. 157 ff.

Was tun?

Als erstes muss die institutionalisierte Blockade von Alternativen durch Verwandlung einfachen Rechts in Verfassungsrecht überwunden werden. Schuldenbremsen, die Europa und seine Nationen *vorab* auf eine bestimmte, akademisch höchst strittige Wirtschaftstheorie, jahrzehntelange Austerität und die universelle Herrschaft des Wettbewerbskommissars festlegen, gehören nicht in die Verfassung, sondern in den öffentlich strittigen, jederzeit mit einfacher Mehrheit änderbaren Prozess demokratischer Willensbildung.³³

Wer über die Entkonstitutionalisierung von Schuldenbremsen, ausgeglichenen Haushalten und Wettbewerbsfähigkeit in der Union und ihren noch demokratischen Gliedstaaten nicht reden will, sollte über die Konstitutionalisierung von Homophobie und Rassismus im postdemokratischen Ungarn schweigen. Es ist demokratietheoretisch und verfassungstechnisch genau dasselbe. Der ganze Prozess fortschreitender Konstitutionalisierung muss umgedreht, von Quantität in Qualität zurückverwandelt und im nationalen wie internationalen Recht auf den *Kernbereich demokratischer Verfassungen* – die Verschränkung von Normerzeugungsregeln und Grundrechten – begrenzt werden.³⁴ Alles andere muss durch europäische und nationale Mehrheiten innerhalb und außerhalb der Parlamente entscheidbar sein.

Die Aufhebung der Blockade politischer Alternativen lässt sich nicht ohne einen radikalen Politik- und Verfassungswandel bewerkstelligen. Die Macht, die heute von den vereinigten Exekutivorganen *über* die Bürger Europas ausgeübt wird, muss in deren Hände zurückkehren und durch *ihre* eigenen Legislativ-, Judikativ- und Exekutivorgane *dargestellt* und »ausgeübt« (GG Art. 20 Abs. 2) werden.³⁵ Alle politischen Organe müssen an den Bürgerwillen gebunden sein, und dieser muss zwischen echten Alternativen unmittelbar entscheiden können.³⁶ Die sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Widersprüche, die zwischen *Nord-* und *Südstaaten* klaffen, die als Riss durch die *einzelnen Nationen* ebenso hindurchgehen wie durch Europas *transnationale Bürgerschaft* im Ganzen, müssen in den europäischen Institutionen, und zwar *im Parlament und im Gesetzgebungsverfahren, sicht-, hör- und entscheidbar* sein. Sonst braucht man kein Parlament. Das ist gerade für die *formale* demokratische Legitimation weit wichtiger als eine möglichst große Annäherung an die – ohnehin nirgends verwirklichte – regulative Idee, jeder Nase eine Stimme zu gewährleisten (»one man, one vote.«)³⁷

Weil die im Europäischen Rat vereinigten Exekutivgewalten nur schwach durch die Verträge gebunden sind und den größten Teil ihrer Macht nach wie vor an den Verträgen und am Recht vorbei *informell* ausüben, lässt sich ihre Macht vielleicht ebenso *informell*, also ohne Vertragsänderung aufheben und aufs Parlament übertragen. Die dazu noch fehlenden Restkompetenzen kann das Parlament nämlich auf

33 Vgl. auch Dawson, Witte 2014, S. 16 f.

34 So auch Grimm 2014.

35 Vgl. nur Habermas 2011.

36 Dawson, Witte 2014, S. 2.

37 Vgl. auch Achenbach 2012.

den beiden schon von Jellineck klar unterschiedenen Wegen der Verfassungsinnovation erwerben, entweder durch formelle *Verfassungsänderung*, also neue Verträge, oder durch informellen *Verfassungswandel*, also die gegebenenfalls *unkonventionelle* und radikale Uminterpretation der bestehenden Verträge. Das muss (wie im New Deal oder in der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung)³⁸ vor allem durch die legislative Erzeugung einfachen Rechts geschehen, also im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren, und darf dann erst durch Gerichte, auch Verfassungsgerichte und administrative Vollzugsgewohnheiten restabilisiert werden.

Wenn die Macht – an der Machtfrage hängt es allerdings – sich Zug um Zug vom institutionellen Gehäuse aus Europäischem Rat, Europäischer Zentralbank und Kommission zum Parlament und zum parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren verschiebt, *weil* sie dort als Kampf ums Recht im Recht sichtbar wird, ließen sich sogar die Legitimationsverfahren (Wahlmodalitäten) ohne formelle Vertragsänderung von exekutivem Konsens auf legislative Kontestation umstellen und in echte europäische Wahlkämpfe, Bürgerinitiativen usw. verwandeln.³⁹ Auch ohne Vertragsänderung könnte das Parlament zu einem effektiven »Gegengewicht gegen die Dominanz technokratischer und liberaler Tendenzen« (Dieter Grimm) werden, das im einfachen Gesetzgebungsverfahren den änderungsfesten Kern der Grundrechte und Normerzeugungsregeln vom einfachen Recht der Verträge trennt. Im Zuge allmählichen Verfassungswandels ließe sich, angetrieben von einigen spektakulären Parlamentsentscheidungen (und parlamentarisch ermöglichten Gerichtsurteilen), die ganze, riesige Peripherie verfassungsfremden Vertragsrechts (zumindest in der Eurozone) in europäisch änderbares Europarecht verwandeln, ohne auch nur ein Jota an den Verträgen zu ändern.

Dadurch würde die Europäische Union aber noch lange nicht zu einem hochzentralisierten Bundesstaat mit Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung, wie ihr mächtigster Gliedstaat. Sie bliebe auch danach ein stark dezentralisierter Bund mit geteilten Souveränitäten, in dem – wie es derzeit in der Schweiz diskutiert wird – eines Tages sogar Personenverbandsstaaten ohne eigenes Territorium Gliedstaatlichkeit erlangen könnten.⁴⁰ Schotten und Katalonier könnten, wenn sie das denn unbedingt wollen, im Rahmen eigener Staatsbürgerschaft agieren, ohne ihre Selbstbestimmungsrechte mit Schlagbäumen, Grenzzäunen und Panzersperren in den archaischen Nomos der Erde eingraben zu müssen.

Klassenkampf

Kein Verfassungswandel ohne die Entfesselung und organisatorische Stabilisierung kommunikativer Macht, die nicht allein durchs Parlament und anderwärtig insti-

38 Vgl. Wright 2014; siehe auch Katznelson 2014.

39 Zu den Möglichkeiten, die der Vertrag von Lissabon heute schon bietet: Franzius, Preuß 2012, S. 70.

40 Zu den Modellen ähnlich: Schönberger 2005; Habermas 2011; Franzius, Preuß 2012; und jetzt auch: Grimm 2014.

tionalisierte Konflikte erzeugt werden kann. Das Parlament bedarf vielmehr des Drucks und der massiven Rückendeckung durch eine europäische Öffentlichkeit. Das aber erfordert mehr als die seit der Griechenlandkrise schon weitgehend verwirklichte Europäisierung nationaler Öffentlichkeiten (Habermas). Auch Massendemonstrationen, kommunikativ mächtige Bewegungen, Pflastersteine und lose assoziierte Vereinigungen von intellektuell aufgerüsteten Globalisierungskritikern (Streeck) reichen – so wichtig sie sind – nicht aus. Soviel ist aus einer demokratischen Lektüre von Lenins »Was tun?« immer noch zu lernen.⁴¹

Heute und zumal in Zeiten grotesk wachsender sozialer Ungleichheit gilt *wieder*, dass die demokratisch notwendige Verschiebung von der Administrativmacht der immer enger vereinigten Exekutivgewalten zur kommunikativen Macht der Straße und des Parlaments nur noch durch eine utopisch anmutende, aber alternativlose *Transnationalisierung des Klassenkampfes* erreicht werden kann. Eliten allein können, Einigkeit, guten Willen und Entschlossenheit zum »Bohren dicker Bretter« (Max Weber) vorausgesetzt, es nicht richten. Es bedarf dazu nicht nur einer effektiven »Europäisierung der Europawahlen« durch »Gründung echter europäischer Parteien«.⁴²

Es bedarf überdies und vielleicht sogar zuerst der Bildung starker, transnationaler Gewerkschaften, um dem üblich gewordenen transnationalen Investitionsstreik der Vermögenden wenigstens die Möglichkeit transnationaler Streiks abhängig Beschäftigter entgegensetzen zu können. Die Chancen stehen, wie die empirische Sozialforschung zeigt, gar nicht so schlecht, gibt es doch eine überwältigende, verfassungsbrechende Mehrheit für einen einheitlichen Mindestlohn in ganz Europa, und die Bewohner der reichen Länder sind sogar bereit, dafür Wohlstandsverluste hinzunehmen.⁴³ Fehlen nur noch die Gewerkschaften, die bereit wären, dafür transnationale Streiks zu organisieren. Immerhin hätten die Deutschen, die im Metallbereich möglicherweise Lohneinbußen hinnehmen müssten, den für die Klientel der IG-Metall wichtigen Gewinn, dass niemand mehr in Europa Marktöffnung als Wohlstandsbedrohung fürchten müsste.

Die EU kann nur dann wieder zu einem *demokratischen* Vereinigungsprojekt werden, wenn der Kampf um die Erzeugungsbedingungen sozialer Differenzierung wieder an die Stelle des tödlichen Wettbewerbs der Nationen um immer mehr Steuervorteile tritt.⁴⁴ Wenn die seit fast 40 Jahren im oberen Segment wachsende Erpressungsmacht der globalisierten Wirtschaft durch eine auch nur annähernd vergleich-

41 Vgl. den instruktiven Text von Canivez 2014.

42 Grimm 2014.

43 Gerhards, Lengfeld 2013, S. 217. Zumindest in dem nicht unrepräsentativen, bevölkerungsstarken Segment Polen, Deutschland und Spanien sind in Polen 83,7 Prozent, in Deutschland (trotz eigenem Verlust) immerhin noch 58,1 Prozent (fast verfassungsbrechende Mehrheit), in Spanien 75,2 Prozent und auch in der Türkei 70,2 Prozent dafür, dass es »einen einheitlichen Mindestlohn in Europa« gibt, »auch wenn in den reicheren Ländern dann manche für deutlich weniger Geld arbeiten müssten«.

44 Vgl. Offe 2013; zu den Erzeugungsbedingungen vgl. auch Forst 2014; Brunkhorst 2014b.

bare Erpressungsmacht von unten wenigstens ausgeglichen werden soll, muss die Macht der abhängig beschäftigten Mehrheitsbevölkerung und ihrer noch vorhandenen Gewerkschaften transnational nachziehen.⁴⁵ Ohne kapitalorientierte und andere Formen demokratischen Klassenkampfes haben politische Eliten und Parlamente nicht die nötige Erpressungsmacht, um dem Druck der Investoren und deren sehr realistischer Streikdrohung zu widerstehen, wie zuletzt das klägliche Schicksal des unglücklichen Franzosen Hollande gezeigt hat.⁴⁶

Die Transnationalisierung des Klassenkampfes und anderer struktureller Konflikte – Prekarisierung akademischer Massenerziehung, Zerstörung der Umwelt, geschlechtliche und kulturelle Diskriminierung usw. – ist nicht völlig utopisch. Immerhin teilt eine Arbeitslose aus Athen mit ihrer arbeitslosen Kollegin, die an der Bochumer Jobbörse Anteilseignerin ist, ja, sogar mit dem Asylsuchenden aus dem Herzen der Finsternis weit mehr ideelle und materielle Interessen als mit dem griechischen Großreeder, der das Land auf der Flucht vor der Steuerfahndung verlassen und sein variables Kapital, das er dem Investitionskreislauf entzieht, der global operierenden Bank der Nordstaaten, die seinen Milliarden großmütig Asyl gewährt, anvertraut hat.⁴⁷

Die gegenwärtig beobachtbaren Veränderungen der öffentlichen Meinung und ihre Europäisierung im Zuge der Euro-Krise sprechen zumindest nicht gegen eine solche Erwartung. Polarisierung politisiert.⁴⁸ Die von der Peripherie und von unten ins Zentrum einbrechenden »Öffentlichkeiten« haben eine »politikanstoßende oder -korrigierende Funktion«.⁴⁹ Die Transnationalisierung ist mittlerweile so weit fortgeschritten, dass nicht mehr nur die sogenannten Eliten nahezu geschlossen für Europäisierung und Transnationalisierung eintreten, wenn auch nicht mehr geschlossen für ihre neoliberale Spielart. Der politische Gegensatz von links und rechts, der der Gegensatz des Politischen ist, ist wieder deutlicher erkennbar. Die Gegner und Skeptiker der Globalisierung und das Substrat der Anti-Europa-Parteien konzentriert sich zwar nach wie vor in den sozialen Klassen, die schlechter weggekommen sind als die »Eliten«, aber bei ihnen ist die Meinung mittlerweile immer stärker zwischen Pro und Contra polarisiert.⁵⁰

Die Europäer sind mit erstaunlich großen Mehrheiten *seit Ausbruch der Krise* für soziale (70 Prozent) und politische (57 Prozent) Gleichheit, ihre Bereitschaft zu gegenseitiger Hilfe und zur Teilung des Reichtums ist sehr hoch, und sie verstehen sich selbst mittlerweile als *europäische* Bürger.⁵¹ Es gibt in der EU heute bereits eine »belastungsresistente Form der Sozialintegration«, und die transnationale »Solida-

45 Vgl. auch Büchting et al. 2008.

46 Vgl. Streeck 2011.

47 Ähnlich Offe 2013.

48 Statham, Trenz 2013; Gerhards, Lengfeld 2013; ähnlich, umfangreiche Forschungen zusammenfassend: Zürn, Rauh 2014, S. 6.

49 Franzius, Preuß, S. 89.

50 Teney, Helbling 2014.

51 Gerhards, Lengfeld 2013, S. 211 ff., 215.

ritätsbereitschaft« der Europäer »ist weit größer als in der öffentlichen Debatte angenommen.«.⁵² Im Klassenbewusstsein der Europäer haben sich die Konfliktlinien bereits ein gutes Stück weit von nationaler Standortkonkurrenz zu transnationalen und sozialen Konfliktlinien verschoben.

Um solche Interessenlagen, die noch im Verborgenen der Fußnoten und Korrelationsstabellen blühen, kommunizierbar zu machen, bedarf es genau jener *Politisierung* Europas und seiner Institutionen, die spätestens seit den letzten Europawahlen so oder so, im Guten wie im Bösen, irreversibel geworden ist. Die Alternative zur Konstitutionalisierung rechter, ordo- und neoliberaler Wirtschaftspolitik und Wirtschaftstheorie ist nicht die Konstitutionalisierung eines linken, gegenhegemonialen Parteiprogramms und seiner Grundwerte, sondern die *transnationale Re-Konstitutionalisierung des Gegensatzes von links und rechts*.⁵³ Grundlegende gesellschaftspolitische Alternativen müssen im ganzen Spektrum zwischen links und rechts wähl- und diskutierbar bleiben, sonst gibt es keine Demokratie, sondern nur deren falschen Schein. Genau davor hat Fritz Scharpf schon vor jener Bundestagswahl gewarnt, die Gerhard Schröder zum Kanzler gemacht und – im Rückblick – das sozialdemokratische Zeitalter beendet hat:

»Wenn aber tatsächlich – um einen Ausdruck des niedersächsischen Ministerpräsidenten [das war damals Gerhard Schröder; H.B.] zu zitieren – »moderne Wirtschaftspolitik« nur noch auf Deregulierung, Flexibilisierung und Kostensenkung hinauslaufen kann, dann hat auch die Demokratie ihre Funktion verloren, *Akzeptanz für Wahlhandlungen der Politik zu sichern, die so oder auch anders getroffen werden könnten*. Dann läuft der demokratische Betrieb leer, degeneriert zum Medienspektakel ohne legitimierende Bedeutung. Eine solche Politik kann auch nicht mehr auf die Folgebereitschaft ihrer Bürger rechnen.«⁵⁴

Literatur

- Achenbach, Jelena von 2012. »Vorschläge zu einer Demokratietheorie der dualen demokratischen Legitimation europäischer Hoheitsgewalt«, in *Interdisciplinary research in jurisprudence and constitutionalism. Archiv für Rechts und Sozialphilosophie*, Beiheft 127, hrsg. v. Kirste, Stephan et al., S. 205-218. Baden-Baden: Nomos.
- Bast, Jürgen 2005. »Einheit und Differenzierung der Europäischen Verfassung«, in *Die Europäische Verfassung – Verfassungen in Europa*, hrsg. v. Becker, Yvonne et al., S. 34-60. Baden-Baden: Nomos.
- Brunkhorst, Hauke 2013. »Kollektiver Bonapartismus?«, in *Demokratie oder Kapitalismus? Europa in der Krise*, hrsg. v. Blätter für deutsche und internationale Politik, S. 241-250. Berlin: Edition Blätter für deutsche und internationale Politik.
- Brunkhorst, Hauke 2014 a. *Das doppelte Gesicht Europas – Zwischen Kapitalismus und Demokratie*. Berlin: Suhrkamp.
- Brunkhorst, Hauke 2014 b. »Privateigentum, Verdinglichungskritik und die Vergesellschaftung der Produktionsmittel«, in *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* (im Erscheinen).
- Buckel, Sonja; Oberndorfer, Lukas 2009. »Die lange Inkubationszeit des Wettbewerbs der Rechtsordnungen – Eine Genealogie der Rechtsfälle Viking/Laval/Rüffert/Luxemburg aus der Perspektive einer materialistischen Europarechtstheorie«, in *Europäische Gesellschaftsverfassung. Zur Konstitutionalisierung sozialer Demokratie in Europa*, hrsg. v. Fischer-Lescano, Andreas; Rödl, Florian; Schmid, Christoph, S. 277-296. Baden-Baden: Nomos.

52 Ebd., S. 219.

53 Ähnlich: Dawson, Witte 2014.

54 Scharpf 1997.

- Büchting, Markus et al. 2008. *Eine Perspektive für den Kampf um gewerkschaftliche Gestaltungsmacht in Europa: Europäische Tarifautonomie ist möglich!* www.tarifautonomie.eu/Download/inet.pdf (Zugriff vom 11.01.2014).
- Canivez, Patrice 2014. *The myth of horizontality*. Paper, präsentiert am Inter-University Center Dubrovnik am 22. April 2014.
- Dann, Philipp 2002. *Looking through the federal lens: the semi-parliamentary democracy of the EU. Jean Monnet Working Paper 05/02*. New York: New York University, School of Law.
- Dann, Philipp 2003. »The political institutions«, in *Europäisches Verfassungsrecht*, hrsg. v. Bogdandy, Armin von; Bast, Jürgen, S. 229-279. Berlin: Springer.
- Dawson, Mark; Witte, Floris de 2014. *From balance to conflict: a new constitution for the EU*. Unveröffentlichtes Manuskript. Berlin: Hertie School of Governance.
- Forst, Rainer 2014. *Transnational justice and democracy. Overcoming three dogmas of political theory*. Unveröffentlichtes Manuskript, vorgelegt für eine Panel-Diskussion auf der Constellations 20th Anniversary Conference der New School for Social Research am 26. April 2014.
- Franzius, Claudio; Preuß, Ulrich K. 2012. *Die Zukunft der Europäischen Demokratie. Reihe Europa der Heinrich-Böll-Stiftung, Band 7*. www.boell.de/publikationen/publikationen-zukunft-europaeische-demokratie-publikation-13961.html (Zugriff vom 11.01.2014).
- Franzius, Claudio; Preuß, Ulrich K. *Europäische Demokratie*. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Gerhards, Jürgen; Lengfeld, Holger 2013. *Wir, ein europäisches Volk? Sozialintegration Europas und die Idee der Gleichheit aller europäischen Bürger*. Wiesbaden: Springer VS.
- Grimm, Dieter 2014. »Die Stärke der EU liegt in einer klugen Begrenzung«, in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 11. August 2014.
- Habermas, Jürgen 1961. »Dialektischer Idealismus im Übergang zum Materialismus – Geschichtsphilosophische Folgerungen aus Schellings Idee einer Contraction Gottes«, in *Jürgen Habermas: Theorie und Praxis. Sozialphilosophische Studien*, S. 172-227. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 1989. »Ist der Herzschlag der Revolution zum Stillstand gekommen?«, in *Die Ideen von 1789 in der deutschen Rezeption*, hrsg. v. Forum für Philosophie Bad Homburg, S. 7-36. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen 2011. *Zur Verfassung Europas. Ein Essay*. Berlin: Suhrkamp.
- Höpner, Martin 2008. »Social Europe? The European Project after Viking and Laval«, in *Magazin Mitbestimmung* 5/2008. www.boeckler.de/164_92434.html (Zugriff vom 25.09.2014).
- Höpner, Martin 2013. »Soziale Demokratie? Die politökonomische Heterogenität Europas als Determinante des demokratischen und sozialen Potenzials der EU«, in *Europarecht*, Beiheft 1, S. 69-89.
- Hoss, Dietrich 1972. *Der institutionalisierte Klassenkampf*. Frankfurt a. M.: Europäische Verlagsanstalt.
- Katznelson, Ira 2014. »The great and grudging transformation«, in *New York Review of Books* 6, S. 58-60.
- Koskeniemi, Martti 2006. »Constitutionalism as mindset: reflections on Kantian themes about international law and globalization«, in *Theoretical Inquiries in Law* 8, 1, S. 9-36.
- Krugman, Paul 2014. »The timidity trapp«, in *New York Times* vom 21. März 2014, S. A23.
- Löwenstein, Karl 1997. *Verfassungslehre*. Tübingen: Mohr.
- Mestmäcker, Ernst-Joachim 2010 [1933]. »Einführung«, in *Franz Böhm: Wettbewerb und Monopolkampf. Eine Untersuchung zur Frage des wirtschaftlichen Kampfrechts und zur Frage der rechtlichen Struktur der geltenden Wirtschaftsordnung*, S. 5-14. Baden-Baden: Nomos.
- Neves, Marcelo 1992. *Verfassung und positives Recht in der peripheren Moderne*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Niesen, Peter 2014. *Constituent authority unbound. Challenges for the legitimate exercise of constituent power in unbound constitutionalisation*. Unveröffentlichtes Manuskript. Hamburg.
- Offe, Claus 2013. »Europe entrapped. Does the EU have the political capacity to overcome its current crisis?«, in *European Law Journal* 19, 5, S. 595-611.
- Patberg, Markus 2013. »Constituent power beyond the state. An emerging debate in international political theory«, in *Millennium – Journal of International Studies* 42, 1, S. 224-238.

- Reich, Norbert 1994. »The ›November Revolution‹ of the European Court of Justice«, in *Common Market Law Review* 31, 3, S. 459-492.
- Schäfer, Armin 2013 a. »Liberalization, inequality and democracy's discontent«, in *Politics in the age of austerity*, hrsg. v. Schäfer, Armin; Streeck, Wolfgang, S. 169-195. Cambridge: Polity Press.
- Schäfer, Armin 2013 b. *Mehr Markt, weniger Beteiligung?* Vortrag, gehalten auf der Darmstädter Tagung »Soziale Krise der Demokratie« am 6. Juli 2013.
- Schäfer, Armin; Schoen, Harald 2013. »Mehr Demokratie, aber nur für wenige? Der Zielkonflikt zwischen mehr Beteiligung und politischer Gleichheit«, in *Leviathan* 41, 1, S. 94-120.
- Scharpf, Fritz W. 1997. »Demokratische Politik in Europa«, in *Zur Neuordnung der Europäischen Union. Die Regierungskonferenz 1996/97*, hrsg. v. Grimm, Dieter et al., S. 65-91. Baden-Baden: Nomos.
- Scharpf, Fritz W. 2013. *Political legitimacy in a non-optimal currency area*. www.mpifg.de/pul/mpifg_dp/dp13-15.pdf (Zugriff vom 12.07.2014).
- Schönberger, Christoph 2005. *Unionsbürger. Europas föderales Bürgerrecht in vergleichender Sicht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Somek, Alexander 2013. »Sozialpolitik in Europa: Von der Domestizierung zur Entwaffnung«, in *Europarecht*, Beiheft 1, S. 49-68.
- Statham, Paul; Trezn, Hans-Jörg 2013. *Understanding the mechanisms of EU politicization: lessons from the euro-zone crisis*. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Streeck, Wolfgang 2011. »The crisis of democratic capitalism«, in *New Left Review* 71, September-October 2011. <http://newleftreview.org/II/71/wolfgang-streeck-the-crises-of-democratic-capitalism> (Zugriff vom 29.09.2014).
- Teney, Céline; Helbling, Marc 2014. »How denationalization divides elites and citizens«, in *Zeitschrift für Soziologie* 4, S. 258-271.
- Wright, Gavin 2014. *Sharing the prize: the economics of the civil rights revolution in the American south*. Cambridge: Harvard University Press.
- Zürn, Michael; Rauh, Christian 2014. »Legitimationsprobleme im Früheuropäismus«, in *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 19. Mai 2014, S. 6.

Zusammenfassung: Die erstaunliche Entwicklung von der Wirtschaftsgemeinschaft zur politischen Union Europas kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Vorherrschaft der liberalen Wirtschaftsverfassung bis heute ungebrochen ist. Sie ist für die verfassungsrechtliche Verankerung einer bestimmten Wirtschaftstheorie ebenso konstitutiv wie für den technokratischen Modus der Politik. Beides ist jedoch infolge der großen Weltwirtschaftskrise von 2008 und der Euro-Krise von 2010 ins Wanken geraten. Die Politisierung der EU ist unvermeidlich geworden. Aber reicht Parlamentarismus plus Öffentlichkeit, um die Vorherrschaft der Wirtschaftsverfassung zu brechen und der Erpressungsmacht des Kapitals eine Macht entgegenzusetzen, die ihr gewachsen ist?

Stichworte: Wirtschaftsverfassung, Konstitutionalisierung, Bonapartismus 2.0, Politisierung, transnationaler Klassenkampf

Ways out of the technocratic trap. The underestimated European economic constitution

Summary: Despite the impressive development from the European Economic Community to the political European Union, the hegemony of the economic constitution prevails. It is equally fundamental for the constitutionalization of a specific theory of economic politics and the technocratic political mode. However, the global and European crises of 2008 and 2010 have reluctantly led to an irreversible politicization of European politics and the emergence of a European public sphere. The simple question is: is this enough to break the hegemony of the economic constitution and to limit the blackmailing power of capitalist economy?

Keywords: economic constitution, constitutionalization, Bonapartismus 2.0, politization, transnational class-struggle

Autor

Hauke Brunkhorst
Europa-Universität Flensburg
Institut für Soziologie
Auf dem Campus 1
24943 Flensburg